BITZER

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

Inhalt

1. Geltungsbereich
2. Vertragsschluss, Beendigung
3. Leistungstermine und -fristen, Verzug
4. Leistung, Verpackung, Lieferung, Gefahrübergang, Annahmeverzug
5. Preise, Zahlungsbedingungen
6. Rechte aus mangelhafter oder nicht vertragsgemäß erbrachter Leistung
7. Lieferantenregress
8. Eigentumssicherung und -übergang
9. Produkthaftung, Produktrückruf, Versicherung
10. Gewerbliche Schutzrechte
11. Ersatzteile
12. Geheimhaltung
13. Exportkontrollrechtliche Bestimmungen und Außenhandelsdaten
14. Compliance und ethisches Verhalten
15. Verjährung
16. Abtretung
17. Allgemeine Bestimmungen
Anhang – BITZER Verhaltenskodex für Geschäftspartner

1. Geltungsbereich

1.1. Einkäufe und Beschaffung der BITZER SE, BITZER Kühlmaschinenbau GmbH, BITZER Kühlmaschinenbau Schkeuditz GmbH, BITZER EMEA Sales GmbH, Armaturenwerk Altenburg GmbH, BITZER MEHITS Advanced Solutions GmbH und der BITZER Grundstücksverwaltungs GmbH (nachfolgend jeweils „BITZER“ genannt) von Waren, Material, Betriebs- und Arbeitsmitteln, anderen Sachen, sowie von Werk- und Dienstleistungen (nachfolgend insgesamt auch „Leistung“ genannt) erfolgen ausschließlich nach Maßgabe dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend: „AEB“ genannt). Mit der Annahme einer Bestellung von BITZER durch den Lieferanten (der Lieferant und BITZER werden nachfolgend auch „Partei“ und gemeinsam „Parteien“ genannt), spätestens mit der Erbringung der Leistung, insbesondere mit der Lieferung der Ware, der Herstellung des Werkes oder der Erbringung der Dienstleistung, erkennt der Lieferant die alleinige Geltung dieser AEB an, sofern die Parteien keine individuelle Vereinbarung getroffen haben.

1.2. Diese AEB sind Bestandteil aller Verträge, die BITZER mit den Lieferanten über die Erbringung der Leistung schließt, unabhängig davon, ob auf den Vertrag die Vorschriften des Kaufrechts (§§ 433 ff.; 650 des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches, „BGB“), des Dienstvertragsrechts (§§ 611 ff. BGB) oder des Werkvertragsrechts (§§ 631 ff. BGB) Anwendung finden. Soweit die Parteien keine individuelle Vereinbarung getroffen haben, gelten diese AEB auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Lieferanten, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich einbezogen oder gesondert vereinbart werden.

1.3. Die Geltung abweichender und ergänzender Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder Dritter ist ausgeschlossen, auch wenn BITZER diesen nicht ausdrücklich widerspricht. Selbst wenn BITZER auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

1.4. Etwaig im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Lieferanten, einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen, haben Vorrang vor diesen AEB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung von BITZER maßgebend.

1.5. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit ihre Anwendbarkeit in diesen AEB nicht eingeschränkt oder ausgeschlossen wird.

2. Vertragsschluss, Beendigung

2.1. Anfragen von BITZER beim Lieferanten im Hinblick auf die Leistung und/oder Leistungskonditionen sind für BITZER nicht bindend. Dies gilt auch für die Aufforderung zur Abgabe eines Angebots.

2. Bestellungen von BITZER sind nur verbindlich, wenn sie in schriftlicher Form abgegeben werden. Mündliche oder telefonische Bestellungen sind nicht verbindlich und bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch BITZER. Gleiches gilt für Bestellabrufe in elektronischer Form, sofern nicht zwischen den Parteien ausdrücklich anders individuell vereinbart wurde.

   Bestellungen von BITZER sind vom Lieferanten innerhalb von 5 (fünf) Tagen nach dem Datum der Bestellung schriftlich anzunehmen. Eine verspätete oder inhaltlich von der Bestellung von BITZER abweichende Auftragsbestätigung stellt ein neues Angebot dar und muss von BITZER schriftlich angenommen werden. In keinem Fall gilt das Schweigen von BITZER als Anerkennung oder Annahme einer verspäteten oder inhaltlich abweichenden Auftragsbestätigung.

3. Auf offensichtliche Irrtümer, insbesondere Schreib- und Rechenfehler sowie auf Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat der Lieferant zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme der Bestellung hinzuweisen. Bleibt

die Unrichtigkeit zunächst unerkannt, steht jeder Partei die Möglichkeit zu, sich nach deren Erkennen auf Basis der gesetzlichen Vorschriften von einem etwaig geschlossenen Vertrag zu lösen.

4. Ein schwerwiegender Verstoß oder wiederholte Verstöße gegen die AEB berechtigen zur fristlosen Kündigung oder zu einer anderweitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses.

3. Leistungstermine und -fristen, Verzug

3.1. Der in der Bestellung angegebene Leistungstermin ist bindend. Vereinbarte Leistungstermine sind eingehalten, wenn (i) im Falle der Anwendung des Kaufrechts die Liefergegenstände bei Erreichung des Termins in der vereinbarten Menge und der geschuldeten Qualität an dem von BITZER angegebenen Bestimmungsort eingegangen sind oder, sofern vereinbart, die Bereitstellung der Liefergegenstände zur Abholung im Lieferwerk des Lieferanten rechtzeitig erfolgt ist; (ii) im Falle von Werkverträgen bis zur Erreichung des Termins die Abnahme des Werkes erfolgt oder (iii) im Falle von Dienstverträgen die Leistung zum vereinbarten Termin ordnungsgemäß erbracht wird. Vereinbarte Fristen beginnen mit dem Datum der Bestellung. Bei später erteilten Zusatz- oder Erweiterungsaufträgen verlängern sich die Fristen für diese entsprechend. Der Lieferant hat BITZER unverzüglich und unter Angabe des Grundes und der vermutlichen Dauer von allen Umständen schriftlich zu unterrichten, die eine termingerechte Leistung beeinträchtigen können, sobald diese Umstände erkennbar werden. Unbeschadet der Rechte aus Ziffer 3.3 und 3.4 dieser AEB behält sich BITZER das Recht vor, nach freiem Ermessen eine Verlängerung der Leistungstermine und -fristen zu gewähren.

3.2. Die vorzeitige Erbringung der Leistung ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von BITZER zulässig. Erfolgt die Leistung ohne vorherige schriftliche Zustimmung von BITZER früher als zum vereinbarten Leistungstermin, behält sich BITZER vor, die Annahme der Leistung zu verweigern. Insbesondere ist BITZER berechtigt, Liefergegenstände auf Kosten und Gefahr des Lieferanten an diesen zurückzusenden. Erfolgt keine Rücksendung durch BITZER, trägt der Lieferant die Lagerkosten und die Leistungsgefahr bis zum vereinbarten Leistungstermin. Bei Lagerung durch BITZER betragen die Lagerkosten 0,25 % (null Komma fünfundzwanzig) Prozent des Rechnungsbetrages der zu lagernden Liefergegenstände pro abgelaufene Woche, wobei dem Lieferanten die Möglichkeit bleibt, nachzuweisen, dass BITZER keine oder nur geringere Lagerkosten entstanden sind. Für die Berechnung der Fälligkeit des Preises bleibt der vereinbarte Leistungstermin maßgeblich.

3.3. Ist der Leistungstermin benannt oder lässt sich der Tag, an dem die Leistung spätestens zu erfolgen hat, aufgrund des Vertrages oder aus sonstigen Umständen bestimmen, so kommt der Lieferant mit Ablauf dieses Tages in Verzug, ohne dass es hierfür einer Mahnung seitens BITZER bedarf. Erbringt der Lieferant die Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Leistungsfrist und kommt in Verzug, so bestimmen sich die Rechte von BITZER – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen in Ziffer 3.4 dieser AEB bleiben unberührt.

3.4. BITZER ist bei Leistungsverzögerungen berechtigt, gegenüber dem Lieferanten für jeden Tag des Verzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % (null Komma zwei Prozent), maximal jedoch in Höhe von 5 % (fünf Prozent) des Auftragswertes zu verlangen. BITZER bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Die Vertragsstrafe ist auf den vom Lieferanten zu ersetzenden Verzugsschaden anzurechnen. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder nur ein geringer Schaden entstanden ist.

3.5. Verzögert sich die Zahlung von BITZER, ist der Lieferant zum Rücktritt nur berechtigt, wenn BITZER die Verzögerung zu vertreten hat und eine vom Lieferanten gesetzte angemessene Frist zur Zahlung erfolglos verstrichen ist.

3.6. Bei Leistungsverzögerungen oder Leistungsunterbrechungen infolge eines unvorhersehbaren, unvermeidbaren und außerhalb des Einflussbereichs einer der Parteien liegenden und von keiner der Parteien zu vertretenden Ereignisses höherer Gewalt, sind die Parteien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Vertragspflichten befreit. Die Parteien sind verpflichtet, nach Treu und Glauben ihre gegenseitigen Vertragspflichten den veränderten Verhältnissen anzupassen. Das gesetzliche Rücktrittsrecht bleibt unberührt.

4. Leistung, Verpackung, Lieferung, Gefahrübergang, Annahmeverzug

4.1. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von BITZER ist der Lieferant nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte erbringen zu lassen. Der Lieferant trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistung, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes, etwa die Beschränkung auf einen Vorrat, vereinbart ist.

4.2. Soweit die Parteien nichts anderes vereinbart haben, hat die Lieferung einschließlich des Gefahrübergangs DDP – Delivered Duty Paid (Incoterms 2020) an den von BITZER benannten Empfangsstellen zu erfolgen. BITZER kann die Verpackungs- und Versandart bestimmen. Soweit von BITZER keine Bestimmung getroffen ist, ist der Lieferant verpflichtet, die für BITZER günstigsten und geeignetsten handelsüblichen Versand- und Verpackungsmöglichkeiten zu wählen. Von § 15 Abs. 1 Satz 1 des deutschen Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (VerpackG), Verpflichtung des Lieferanten zur unentgeltlichen Rücknahme der Verpackung, abweichende Vereinbarungen sind von den Parteien nicht getroffen worden. Der Lieferant ist verpflichtet, die Verpackung unter Einhaltung der abfallwirtschaftlichen Vorgaben ordnungsgemäß zu entsorgen und die Kosten der Entsorgung zu tragen.

4.3. Der Lieferant gewährleistet, dass sämtliche von ihm gelieferten Verpackungen, Verpackungsmaterialien und verpackten Produkte den Anforderungen der Verordnung (EU) 2025/40 (Packaging and Packaging Waste Regulation – PPWR) in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechen, soweit diese die Liefergegenstände betreffen oder für die Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen von BITZER erforderlich sind. Der Lieferant stellt BITZER sämtliche zur Einhaltung der PPWR erforderlichen Informationen, Erklärungen, Nachweise und Unterlagen vollständig, richtig und rechtzeitig zur Verfügung. Verletzt der Lieferant die

vorstehenden Verpflichtungen oder entsprechen die gelieferten Verpackungen nicht den Anforderungen der PPWR, so stellt er BITZER von sämtlichen hieraus entstehenden Schäden, Kosten und Aufwendungen, einschließlich behördlicher Maßnahmen, Bußgelder und Rückrufkosten, frei.

4.4. Der Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe von Ausstellungs- und Versanddatum, Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) sowie der Bestellkennung von BITZER (Datum und Nummer) beizulegen. Sofern dies ganz oder teilweise unterbleibt, hat BITZER daraus resultierende Verzögerungen in der Bearbeitung und Zahlung nicht zu vertreten. Auf Wunsch von BITZER ist, getrennt vom Lieferschein, eine entsprechende Versandanzeige mit dem gleichen Inhalt an BITZER zu senden.

4.5. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Liefergegenstände geht mit ihrer Übergabe am Erfüllungsort auf BITZER über, es sei denn, es handelt sich um eine Teil- oder vorzeitige Erbringung der Leistung, die BITZER nicht genehmigt hat. Soweit eine Abnahme der Leistung erforderlich oder zwischen den Parteien vereinbart ist, ist die Abnahme für den Gefahrübergang maßgebend. Im Übrigen gelten bei einer Abnahme der Leistung die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Abnahme steht es gleich, wenn der Lieferant nach Fertigstellung des Werks BITZER eine angemessene Frist zur Abnahme gesetzt hat und BITZER die Abnahme nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe mindestens eines nicht unwesentlichen Mangels verweigert hat.

4.6. BITZER ist berechtigt, Zeit und Ort zur Erbringung der Leistung, sowie die Art der Verpackung der Liefergegenstände, jederzeit durch schriftliche Mitteilung mit einer Frist von mindestens 10 (zehn) Tagen vor dem vereinbarten oder angekündigten Leistungstermin zu ändern, sofern dies dem Lieferanten zumutbar ist. Gleiches gilt für Änderungen von Produkt- und/oder Leistungsspezifikationen, soweit diese im Rahmen des normalen Produktions- oder Leistungsprozesses des Lieferanten ohne erheblichen Zusatzaufwand umgesetzt werden können, wobei in diesen Fällen die Anzeigefrist nach dem vorstehenden Satz dieser Ziffer 4.6 dieser AEB mindestens 15 (fünfzehn) Tage beträgt. Die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten wird BITZER dem Lieferanten erstatten. Haben solche Änderungen Leistungsverzögerungen zur Folge, die sich nicht im normalen Produktions- und Geschäftsbetrieb des Lieferanten mit zumutbaren Anstrengungen vermeiden lassen, verschiebt sich der ursprünglich vereinbarte oder angekündigte Leistungstermin entsprechend. Der Lieferant wird BITZER die von ihm bei sorgfältiger Einschätzung etwaig zu erwartenden notwendigen Mehrkosten und Leistungsverzögerungen rechtzeitig vor dem Leistungstermin, mindestens jedoch innerhalb von 5 (fünf) Tagen nach Zugang der Mitteilung von BITZER gemäß Satz 1 dieser Ziffer 4.6 der AEB schriftlich anzeigen.

4.7. Für den Eintritt des Annahmeverzuges von BITZER gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Lieferant muss BITZER die Leistung auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung von BITZER, etwa Beistellung von Material, eine nach dem Kalender bestimmte oder bestimmbare Zeit vereinbart ist. Gerät BITZER in Annahmeverzug, so kann der Lieferant nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB). Betrifft der Vertrag eine vom Lieferanten herzustellende, unvertretbare Sache

(Einzelanfertigung), so stehen dem Lieferanten weitergehende Rechte nur zu, wenn BITZER sich zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten hat.

5. Preise, Zahlungsbedingungen

5.1. Der in einer Bestellung von BITZER ausgewiesene Preis ist der verbindliche Festpreis (in diesen AEB auch „Preis“ genannt), sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Der Preis enthält die gesamten Kosten für die Erbringung der Leistung, insbesondere alle Nebenleistungen sowie alle Nebenkosten des Lieferanten (einschließlich der Kosten für Verpackung, Transport und Haftpflichtversicherung), nicht aber die Umsatzsteuer.

5.2. Die Rechnung des Lieferanten ist in ordnungsgemäßer, prüfbarer Form, insbesondere unter Angabe der Bestellkennung und der Lieferscheinnummer, gesondert an BITZER zu übersenden. Nicht ordnungsgemäße Rechnungen, insbesondere solche, die unvollständige oder fehlerhafte Angaben enthalten, werden von BITZER nicht anerkannt.

5.3. Die Zahlung der Rechnungsbeträge erfolgt nach Wahl von BITZER innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen mit 3% (drei Prozent) Skonto oder innerhalb von 30 (dreißig) Tagen netto, sofern nichts anderes vereinbart ist. Diese Fristen beginnen mit dem Tag des Eingangs einer ordnungsgemäßen Rechnung bei BITZER, jedoch nicht vor der vollständigen Erbringung der Leistung und beanstandungsfreier Prüfung der Leistung durch BITZER. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn der Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei der Bank von BITZER eingeht. Für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken ist BITZER nicht verantwortlich. Eine Aufrechnung durch BITZER steht der Zahlung gleich.

5.4. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen BITZER in gesetzlichem Umfang zu. Insbesondere ist BITZER berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange ihr noch Ansprüche aus unvollständiger oder nicht vertragsgemäßer Erbringung der Leistung gegen den Lieferanten zustehen. Der Lieferant hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen unbestrittener, rechtskräftig festgestellter oder entscheidungsreifer Gegenforderungen.

5.5. BITZER schuldet keine Fälligkeitszinsen. Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.

6. Rechte aus mangelhafter oder nicht vertragsgemäß erbrachter Leistung

1. Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, bestimmen sich die Rechte von BITZER wegen mangelhafter oder nicht vertragsgemäß erbrachter Leistung nach den gesetzlichen Vorschriften. Insbesondere haftet der Lieferant nach den gesetzlichen Vorschriften dafür, dass die Leistung bei Gefahrübergang den subjektiven Anforderungen, den objektiven Anforderungen und den Montageanforderungen gemäß § 434 BGB entspricht. Die Leistung entspricht den subjektiven Anforderungen, wenn sie die vereinbarte Beschaffenheit hat, sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet und mit dem vereinbarten Zubehör und den vereinbarten

Anleitungen übergeben wird. Unterliegt die Leistung nicht dem Kaufrecht, haftet der Lieferant nach den gesetzlichen Vorschriften dafür, dass die Leistung bei Gefahrübergang jedenfalls die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produkt- und/oder Leistungsbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der Bestellung von BITZER – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese AEB in den Vertrag einbezogen wurden. Dabei ist es nicht maßgeblich, ob die Produkt- und/oder Leistungsbeschreibungen von BITZER, vom Lieferanten oder vom Hersteller stammen. Die Leistung muss im Übrigen dem neuesten Stand von Wissenschaft und Technik und allen anwendbaren Sicherheitsvorschriften entsprechen.

2. Sofern es sich bei der vom Lieferanten zu erbringenden Leistung um eine Ware mit digitalen Elementen handelt, ist der Lieferant verpflichtet, BITZER kostenlos die (i) vereinbarten Aktualisierungen für den vereinbarten Zeitraum sowie (ii) Aktualisierungen, die für den Erhalt der Vertragsgemäßheit der Ware erforderlich sind, für den Zeitraum, den BITZER nach den Umständen und der Art des Vertrages erwarten kann, zur Verfügung zu stellen. Der Lieferant ist verpflichtet, BITZER über diese Aktualisierungen zu informieren.

3. Abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen BITZER auch dann Mängelansprüche uneingeschränkt zu, wenn BITZER der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

4. Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 des deutschen Handelsgesetzbuches, „HGB“) mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht von BITZER beschränkt sich auf Mängel, die bei der Eingangskontrolle der Liefergegenstände unter äußerlicher Begutachtung, einschließlich der Lieferpapiere, offensichtlich sind, wie etwa äußerlich erkennbare Beschädigungen oder Falsch- und Minderlieferung sowie auf Mängel, die bei Stichprobenziehung erkennbar werden. Die Untersuchungspflicht von BITZER entfällt, soweit eine Abnahme der Leistung erforderlich oder zwischen den Parteien vereinbart ist. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Die Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet der Untersuchungspflicht gilt die Rüge (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 10 (zehn) Arbeitstagen ab Entdeckung bzw., bei offensichtlichen Mängeln, bei Wareneingang abgesendet wird. Als Arbeitstage gelten die Tage Montag bis Freitag innerhalb einer Kalenderwoche, sofern sie nicht gesetzliche Feiertage am Standort von BITZER sind.

5. Im Falle der mangelhaften oder nicht vertragsgemäß erbrachten Leistung ist bei (i) Verträgen, die dem Kaufrecht unterliegen, als Nacherfüllung nach Wahl von BITZER die Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder die Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) vorzunehmen; (ii) Werkverträgen als Nacherfüllung nach Wahl des Lieferanten die Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder die Lieferung eines mangelfreien Werks (Ersatzlieferung) vorzunehmen und (iii) Dienstverträgen die Dienstleistung ordnungsgemäß zu erbringen beziehungsweise zu wiederholen, sofern dies möglich und BITZER zumutbar ist.

6. Sofern der Liefergegenstand seiner Art und seinem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde, ist der Lieferant nach der Wahl von BITZER verpflichtet, (i) im Rahmen der Nacherfüllung auch den mangelhaften Liefergegenstand auszubauen und den mangelfreien Liefergegenstand einzubauen, sofern die Durchführung des Aus- und Einbaus dem Lieferanten zumutbar ist oder (ii) die entsprechenden Aus- und Einbaukosten nach § 439 Abs. 3 BGB zu erstatten.

7. Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung innerhalb einer von BITZER gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, kann BITZER den Mangel selbst oder durch Dritte auf Kosten des Lieferanten beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für BITZER unzumutbar (z. B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung.

8. Die Annahme der Leistung und die Zahlung auf die Forderung des Lieferanten gelten nicht als Anerkenntnis ordnungsgemäßer Leistung.

9. Durch Abnahme oder Billigung vorgelegter Muster oder Proben verzichtet BITZER nicht auf Rechte wegen mangelhafter oder nicht vertragsgemäß erbrachter Leistung und die Sachmängelhaftung des Lieferanten.

7. Lieferantenregress

7.1. Neben den Rechten wegen mangelhafter oder nicht vertragsgemäß erbrachter Leistung stehen BITZER die gesetzlichen Regressansprüche innerhalb der Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 445a, 445b, 478 BGB) uneingeschränkt zu. BITZER ist insbesondere berechtigt, in jedem Einzelfall genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Lieferanten zu verlangen, die BITZER seinem Abnehmer schuldet. Das gesetzliche Wahlrecht von BITZER (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.

7.2. BITZER hat das Recht, den Lieferanten unter kurzer Darlegung des Sachverhalts zu einer schriftlichen Stellungnahme aufzufordern, bevor BITZER einen von seinem Abnehmer geltend gemachten Mangelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 445a Abs. 1, 439 Abs. 2 und 3 BGB) anerkennt oder erfüllt. Erfolgt eine substantiierte Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung erzielt, so wird vermutet, dass der von BITZER seinem Abnehmer gegenüber tatsächlich gewährte Mangelanspruch geschuldet ist. Der Lieferant hat in diesem Fall die Möglichkeit des Gegenbeweises.

7.3. Die Ansprüche aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Leistung durch BITZER oder einen anderen Unternehmer, etwa durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

8. Eigentumssicherung und -übergang

8.1. An den von BITZER abgegebenen Bestellungen hinsichtlich der Leistungen, Aufträgen sowie dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Abbildungen, Zeichnungen, Plänen, Berechnungen, Materialien, Modellen, Entwürfen, Mustern, Werkzeugen, Vorrichtungen und sonstigen Hilfsmitteln, Gegenständen, Beschreibungen und anderen Unterlagen, behält sich BITZER das Eigentum und/oder das Urheberrecht vor. Der Lieferant darf sie ohne vorherige schriftliche Einwilligung von BITZER weder Dritten zugänglich machen noch sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat diese Unterlagen und eventuelle Kopien auf Verlangen von BITZER vollständig herauszugeben, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen.

8.2. Muster, Werkzeuge, Vorrichtungen, Modelle und sonstige Hilfsmittel und Gegenstände, welche BITZER dem Lieferanten im Zusammenhang mit der Erbringung der Leistung zur Verfügung stellt oder die zu Vertragszwecken gefertigt und BITZER durch den Lieferanten gesondert berechnet werden, bleiben im Eigentum von BITZER bzw. gehen in das Eigentum von BITZER über. Sie sind vom Lieferanten als Eigentum von BITZER kenntlich zu machen, sorgfältig zu behandeln, auf seine Kosten gesondert zu verwahren und in angemessenem Umfang gegen Verlust oder Zerstörung zu versichern. Die Benutzung dieser Gegenstände ist nur für Zwecke der Geschäftsbeziehung zwischen den Parteien gestattet. Der Lieferant wird BITZER unverzüglich von allen nicht nur unerheblichen Schäden an diesen Gegenständen Mitteilung machen. Er ist nach Aufforderung verpflichtet, diese Gegenstände im ordnungsgemäßen Zustand an BITZER herauszugeben, wenn sie von ihm nicht mehr zur Erfüllung der mit BITZER geschlossenen Verträge benötigt werden. Die Kosten der Unterhaltung und der Reparatur dieser Gegenstände trägt der Lieferant innerhalb der vereinbarten Standzeit.

8.3. Die Übereignung der Liefergegenstände an BITZER hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Kaufpreiszahlung zu erfolgen. Im Fall einer Annahme eines durch die Kaufpreiszahlung bedingten Angebots des Lieferanten auf Übereignung erlischt der Eigentumsvorbehalt des Lieferanten spätestens mit vollständiger Bezahlung der Kaufpreisforderung des Lieferanten durch BITZER und das Eigentum an dem vom Lieferanten gelieferten Liefergegenstand geht auf BITZER über. BITZER bleibt im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Zahlung des Preises zur Weiterveräußerung unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise unter Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Unzulässig sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

8.4. Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (nachfolgend insgesamt „Weiterverarbeitung“ genannt) von beigestellten Gegenständen durch den Lieferanten wird für BITZER vorgenommen. Dies gilt auch bei Weiterverarbeitung der Leistung durch BITZER, sodass BITZER als Hersteller gilt und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt erwirbt.

9. Produkthaftung, Produktrückruf, Versicherung

9.1. Der Lieferant ist für alle von Dritten wegen Personen- oder Sachschäden geltend gemachten Ansprüche verantwortlich, die auf ein von ihm geliefertes fehlerhaftes Produkt oder eine von ihm erbrachte fehlerhafte Leistung zurückzuführen sind. Soweit der Lieferant einen Schaden zu vertreten hat, dessen Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich liegt und für den er im Außenverhältnis selbst haftet, stellt er BITZER von der hieraus resultierenden Haftung auf erstes Anfordern frei. Sollte BITZER wegen eines Fehlers einer Leistung von Dritten in Anspruch genommen werden oder verpflichtet sein, eine Rückrufaktion gegenüber Dritten durchzuführen, trägt der Lieferant sämtliche mit der Inanspruchnahme und/oder der Rückrufaktion verbundenen Kosten. Weitergehende gesetzliche Ansprüche von BITZER bleiben unberührt.

9.2. Der Lieferant ist verpflichtet, sich gegen die mit der Produkthaftung für die von ihm gelieferten Liefergegenstände und die mit der von ihm erbrachten Leistungen verbundenen Risiken in angemessener Höhe zu versichern und BITZER den Versicherungsschutz auf Verlangen in geeigneter Form nachzuweisen. Sollte trotz schriftlicher Aufforderung hierzu der Versicherungsschutz nicht innerhalb von 2 (zwei) Wochen ab schriftlicher Aufforderung durch BITZER nachgewiesen werden, ist BITZER berechtigt, eine solche Versicherung auf Kosten des Lieferanten abzuschließen.

10. Gewerbliche Schutzrechte

10.1. Der Lieferant übernimmt die Gewähr, dass Rechte Dritter, insbesondere Patente und Gebrauchsmuster, inklusive deren Anmeldungen und andere gewerbliche Schutzrechte (nachfolgend insgesamt „Schutzrechte“ genannt), durch ihn, insbesondere durch seine Leistung nicht verletzt werden. Im Übrigen steht der Lieferant nach Maßgabe dieser Ziffer 10 dieser AEB dafür ein, dass seine Leistung frei von Schutzrechten Dritter ist. Jede Partei wird die jeweils andere Partei unverzüglich schriftlich benachrichtigen, wenn sie einer solchen Schutzrechtsverletzung gewahr wird, oder falls ihr gegenüber Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten geltend gemacht werden.

10.2. Der Lieferant haftet für alle Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Leistung aus der Verletzung von Schutzrechten Dritter ergeben; dies gilt nicht, wenn der Lieferant die Verletzung von Schutzrechten nicht zu vertreten hat.

10.3. Der Lieferant stellt BITZER und seinen Abnehmern auf erstes schriftliches Anfordern von allen Ansprüchen Dritter aus der Verletzung solcher Schutzrechte frei. Etwaige Lizenzgebühren trägt der Lieferant.

10.4. Die Ziffern 10.2 und 10.3 dieser AEB finden keine Anwendung, soweit der Lieferant die Leistung nach Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichzusetzenden sonstigen Beschreibungen oder Angaben hergestellt hat, die ihm von BITZER übergeben wurden und er nicht erkennen konnte, dass mit der Leistung Schutzrechte Dritter verletzt würden.

11. Ersatzteile

11.1. Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile für die Leistung für einen Zeitraum von mindestens 10 (zehn) Jahren nach Ausführung der Leistung vorzuhalten.

11.2. Beabsichtigt der Lieferant, die Produktion von Ersatzteilen für die Leistung einzustellen, wird er dies BITZER unverzüglich und vor der Entscheidung über die Einstellung mitteilen. Diese Mitteilung muss – vorbehaltlich der Ziffer 11.1 dieser AEB – so rechtzeitig erfolgen, dass BITZER sich im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb auf die Produktionseinstellung einstellen und auf andere Lieferanten umstellen kann; die Mitteilung hat mindestens 6 (sechs) Monate vor der Einstellung der Produktion zu erfolgen. Die Mitteilung muss das Angebot an BITZER enthalten, das Ersatzteil in angemessen großer Stückzahl zum bisherigen Preis bestellen zu können und zugleich über technische Alternativlösungen für das Ersatzteil für die Zeit nach einer etwaigen Produktionseinstellung informieren.

12. Geheimhaltung

12.1. Die Parteien verpflichten sich, alle ihnen im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung bekanntwerdenden, nicht öffentlich zugänglichen kaufmännischen, technischen und sonstigen Informationen der jeweils anderen Partei vertraulich zu behandeln, ausschließlich für die Durchführung des jeweiligen Vertrages zu verwenden und Dritten nicht zugänglich zu machen. Dies gilt nicht für Informationen, die nachweislich bereits öffentlich bekannt waren, ohne Verstoß gegen eine Geheimhaltungspflicht öffentlich bekannt werden, der empfangenden Partei bereits rechtmäßig bekannt waren oder ihr von einem hierzu berechtigten Dritten rechtmäßig mitgeteilt wurden.

12.2. An Abbildungen, Zeichnungen, Plänen, Berechnungen, Materialien, Modellen, Entwürfen, Mustern, Werkzeugen, Vorrichtungen und sonstigen Hilfsmitteln, Gegenständen, Beschreibungen und anderen Unterlagen von BITZER behält sich BITZER sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor. Der Lieferant darf diese ohne vorherige schriftliche Einwilligung von BITZER weder Dritten zugänglich machen noch vervielfältigen oder zu anderen als den vertraglich vorgesehenen Zwecken nutzen. Sie dürfen ausschließlich zur Durchführung des jeweiligen Vertrages und im vertraglich vereinbarten Umfang verwendet werden. Nach Beendigung oder vollständiger Abwicklung des Vertrages sind sie auf Verlangen von BITZER unverzüglich zurückzugeben oder, nach Wahl von BITZER, nachweislich zu vernichten, soweit keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.

12.3. Der Lieferant darf vertrauliche Informationen, Vertragsdokumente, Unterlagen oder sonstige Daten von BITZER ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Einwilligung von BITZER weder für Text- und Data-Mining noch für die Entwicklung, das Training, die Verbesserung oder den Betrieb eigener oder fremder Systeme künstlicher Intelligenz, einschließlich Sprachmodellen, maschinellem Lernen und neuronalen Netzen, verwenden. Dies gilt insbesondere für die

Eingabe solcher Informationen oder Daten in KI-Systeme von Drittanbietern sowie für deren automatisierte Extraktion, Analyse, Vervielfältigung oder Wiederverwendung.

12.4. Alle in den Ziffern 12.1 bis 12.3 dieser AEB genannten Gegenstände und verkörperten Informationen sind, solange sie sich im Besitz oder im Zugriffsbereich des Lieferanten befinden, von diesem sorgfältig zu behandeln, vor unbefugtem Zugriff zu schützen und, soweit angemessen, auf seine Kosten gegen Verlust oder Zerstörung zu versichern.

12.5. Der Lieferant hat BITZER unverzüglich über jeden tatsächlichen oder vermuteten Sicherheitsvorfall zu informieren, der geeignet ist, die Vertraulichkeit, Integrität oder Verfügbarkeit von Informationen, Daten, IT-Systemen, Netzwerken oder Geschäftsprozessen von BITZER zu beeinträchtigen. Die Erstmeldung hat unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 24 Stunden nach Kenntniserlangung des Sicherheitsvorfalls, zu erfolgen. Der Lieferant hat BITZER fortlaufend über die weitere Aufklärung, die Auswirkungen des Vorfalls sowie die ergriffenen Abhilfe- und Wiederherstellungsmaßnahmen zu informieren.

12.6. Vom Lieferanten eingeschaltete Dritte sind entsprechend zu verpflichten.

13. Exportkontrollrechtliche Bestimmungen und Außenhandelsdaten

13.1. Die Vertragserfüllung seitens BITZER steht unter dem Vorbehalt, dass ihr keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos oder sonstigen Sanktionen entgegenstehen. Dieser Vorbehalt besteht nur insoweit, wie die Einhaltung von ausländischen Wirtschaftssanktionen gemäß den Rechtsvorschriften der Europäischen Union (nachfolgend „EU“ genannt) zulässig ist und es sich im Falle von Embargos und Sanktionen um Sanktionen gegen Staaten handelt, gegen welche auch die Vereinten Nationen, die EU oder Deutschland Sanktionen verhängt haben.

13.2. Der Lieferant hat für alle Leistungen die jeweils anwendbaren Anforderungen des nationalen und internationalen Ausfuhr-, Zoll- und Außenwirtschaftsrechts (nachfolgend insgesamt „Außenwirtschaftsrecht“ genannt) zu erfüllen, soweit deren Einhaltung gemäß den Rechtsvorschriften der EU zulässig ist. Rechtliche Bestimmungen von Sanktionen von Drittstaaten sind darüber hinaus nur insoweit einzuhalten, als es sich bei diesen um Sanktionen gegen Staaten handelt, gegen welche auch die Vereinten Nationen, die EU oder Deutschland Wirtschaftssanktionen verhängt haben.

13.3. Der Lieferant verpflichtet sich, im Zusammenhang mit der Erbringung der Leistung an BITZER in jedem Fall Geschäfte ohne Einverständnis von BITZER zu unterlassen,

13.3.1 mit Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die auf einer Sanktionsliste nach EU-Verordnungen einschließlich der konsolidierten Sanktionsliste der EU stehen;

13.3.2 mit Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die auf einer US-Sanktionsliste, einschließlich der US Specially Designated Nationals and Blocked Persons List, und der Denied Persons List stehen, soweit es sich um Sanktionen gegen Staatsangehörige oder

juristische Personen eines Staates handelt, gegen welchen auch die Vereinten Nationen, die EU oder Deutschland Sanktionen verhängt haben und soweit die Einhaltung von US-Sanktionen gemäß den Rechtsvorschriften der EU zulässig ist;

13.3.3 mit Personen mit der Staatsangehörigkeit eines Staates oder Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in einem Staat, gegen welchen umfassende Wirtschaftssanktionen der EU oder USA bestehen, soweit es sich um Sanktionen gegen Staatsangehörige oder juristische Personen eines Staates handelt, gegen welchen auch die Vereinten Nationen, die EU oder Deutschland Sanktionen verhängt haben und soweit die Einhaltung von US-Sanktionen gemäß den Rechtsvorschriften der EU zulässig ist;

13.3.4 mit juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen, errichtet nach den Gesetzen eines oder mit Hauptsitz oder Niederlassung in einem Staat, gegen welchen umfassende EU oder US-Sanktionen bestehen, soweit es sich um Staaten handelt, gegen welche auch die Vereinten Nationen, die EU oder Deutschland Sanktionen verhängt haben und soweit die Einhaltung des jeweiligen Embargos gemäß den Rechtsvorschriften der EU zulässig ist;

13.3.5 für die die erforderliche Genehmigung nicht vorliegt; und

13.3.6 die in Zusammenhang mit ABC-Waffen oder militärischer Endverwendung erfolgen können.

13.4. Erforderliche Verbringungs- oder Ausfuhrgenehmigungen hat der Lieferant einzuholen, es sei denn, dass nach dem anwendbaren Außenwirtschaftsrecht nicht der Lieferant, sondern BITZER oder ein Dritter verpflichtet ist, diese Genehmigungen zu beantragen.

13.5. Der Lieferant hat BITZER so früh wie möglich, spätestens jedoch 5 (fünf) Arbeitstage vor dem Leistungstermin, alle Informationen und Daten schriftlich mitzuteilen, welche BITZER zur Einhaltung des anwendbaren Außenwirtschaftsrechts bei Ausfuhr, Verbringung und Einfuhr benötigt. Dies gilt insbesondere für folgende Informationen und Daten:

13.5.1 die gültige Zolltarifnummer (HS-Code, statistische Warennummer, TARIC-Code, etc.) der Ware der Leistung;

13.5.2 das Ursprungsland (nichtpräferenzieller Ursprung, IHK-Ursprung, handelspolitischer Ursprung) und sofern möglich Lieferantenerklärungen für den präferenziellen Ursprung (bei europäischen Lieferanten) bzw. EUR1 / A.TR und Ursprungserklärung auf der Rechnung (bei Lieferanten außerhalb der EU);

13.5.3 die gültige Ausfuhrlistennummer der deutschen Ausfuhrliste (nachfolgend „AL“ genannt). Sofern das Gut nicht auf der Ausfuhrliste steht, ist dieses mit „AL: N“ zu kennzeichnen;

13.5.4 die gültige Gruppierung nach EU-Dual-Use-Verordnung;

13.5.5 die Export Classification Number (ECCN) gemäß der U.S. Commerce Control List (CCL). Sofern das Gut nicht unter die ECCN fällt, ist dieses mit „EAR99“ zu kennzeichnen; und

13.5.6 die ITAR-Number (International Traffic in Arms Regulation) gemäß der United States Munition List (USML).

13.6. Im Falle von Änderungen des Ursprungs, der Eigenschaften der Leistung oder des anwendbaren Außenwirtschaftsrechts hat der Lieferant die Exportkontroll- und Außenhandelsdaten so früh wie möglich, spätestens jedoch 5 (fünf) Arbeitstage vor dem Leistungstermin zu aktualisieren und BITZER schriftlich mitzuteilen. Der Lieferant trägt sämtliche Aufwendungen und Schäden, die BITZER aufgrund des Fehlens oder der Fehlerhaftigkeit von Exportkontroll- und Außenhandelsdaten entstehen.

14. Compliance und ethisches Verhalten

14.1. In dem Bewusstsein seiner Verantwortung hat das Unternehmen BITZER sich in seinem weltweiten Handeln als fairer Wettbewerber in einem freien Markt verpflichtet, mit Ehrlichkeit, Fairness und Rechtstreue, den Schutz der internationalen Menschenrechte, die Einhaltung der Arbeitnehmerschutzrechte, den Schutz der Umwelt und den Kampf gegen die internationale Korruption zu unterstützen.

14.2. Gleiches erwartet BITZER von seinen Lieferanten. Daher verpflichtet sich der Lieferant, jederzeit die auf ihn und seine Leistung anwendbaren Gesetze einzuhalten. Darüber hinaus verpflichtet der Lieferant sich und seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (w, m, d) zu rechtstreuem Verhalten und zur Einhaltung des hier angehängten BITZER Verhaltenskodex für Geschäftspartner (Anhang).

15. Verjährung

15.1. Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, richtet sich die Verjährung der wechselseitigen Ansprüche nach den gesetzlichen Vorschriften.

15.2. Die Verjährungsfrist für die Rechte wegen mangelhafter oder nicht vertragsgemäß erbrachter Leistung beginnt bei (i) Verträgen, die dem Kaufrecht unterliegen, mit der Ablieferung des Liefergegenstandes, (ii) Werkverträgen mit der Abnahme des Werkes und (iii) bei Dienstverträgen mit der Erbringung der Leistung.

15.3. Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB und § 634a Abs. 1 Nr. 1 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 36 (sechsunddreißig) Monate ab Ablieferung des Liefergegenstandes bzw. Abnahme des Werkes. Die Verjährungsfrist von 36 (sechsunddreißig) Monaten gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt. Darüber hinaus verjähren Ansprüche aus Rechtsmängeln in keinem Fall, solange der

Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen BITZER geltend machen kann.

15.4. Die Verjährungsfristen des Kaufrechts, Dienstvertragsrechts und des Werkvertragsrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Rechte von BITZER wegen mangelhafter oder nicht vertragsgemäß erbrachter Leistung. Soweit BITZER wegen mangelhafter oder nicht vertragsgemäß erbrachter Leistung auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts, Dienstvertragsrechts oder des Werkvertragsrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

15.5. Die Verjährung von Rechten wegen mangelhafter oder nicht vertragsgemäß erbrachter Leistung ist gehemmt, solange der Lieferant nach rechtzeitiger Mängelrüge durch BITZER nicht schriftlich die Mängelrüge endgültig zurückgewiesen oder den Mangel für beseitigt erklärt hat.

15.6. Für Ersatzlieferungen beginnt mit ihrer Lieferung eine eigenständige, neue gesetzliche Gewährleistungsfrist zu laufen, es sei denn, BITZER musste nach dem Verhalten des Lieferanten davon ausgehen, dass dieser sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet sah, sondern die Ersatzlieferung nur aus Kulanz oder ähnlichen Gründen vornahm.

15.7. Der Aufwendungsersatzanspruch von BITZER nach § 445a Abs. 1 BGB im Falle des Lieferantenregresses verjährt abweichend von § 445b Abs. 1 BGB in 36 (sechsunddreißig) Monaten ab Ablieferung des Liefergegenstandes. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften nach §§ 445b Abs. 2 und 3, 478 BGB für Rückgriffsansprüche.

15.8. Beim Verkauf von Waren mit digitalen Elementen nach Ziffer 6.2 gilt für die Verjährung von Ansprüchen wegen der Verletzung der Aktualisierungspflicht § 475e BGB entsprechend.

16. Abtretung

16.1. Der Lieferant ist ohne die vorherige schriftliche Einwilligung von BITZER nicht berechtigt, Rechte oder Pflichten, insbesondere seine Forderungen aus dem Vertragsverhältnis mit BITZER an Dritte abzutreten. BITZER wird die Einwilligung nicht unbillig verweigern. § 354a HGB bleibt hiervon unberührt.

16.2. BITZER ist berechtigt, ohne vorherige schriftliche Einwilligung des Lieferanten Rechte und Pflichten, insbesondere ihre Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten, wobei die Abtretung von Pflichten und des Vertrages als Ganzes an Dritte ohne vorherige schriftliche Einwilligung ausschließlich an verbundene Unternehmen von BITZER im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz erfolgen darf. Dies gilt nicht, wenn das verbundene Unternehmen nicht in der Lage ist, die vertraglichen Verpflichtungen in gleicher oder vergleichbarer Weise wie BITZER zu erfüllen.

17. Allgemeine Bestimmungen

17.1. Änderungen und Ergänzungen der Bestellung, eines Vertrages und/oder dieser AEB sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieses Schriftformerfordernisses.

Die Schriftform ist gewahrt, wenn die Bestellung mittels Telefax, E-Mail oder in sonstiger elektronischer Form erfolgt. Wenn zwischen den Parteien nicht ausdrücklich anderes vereinbart ist oder sich aus ständiger Praxis konkludent anderes ergibt, ist es zur Wahrung der Schriftform erforderlich, dass der Aussteller seine elektronische Erklärung mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem deutschen Vertrauensdienstegesetz („VDG“) versehen hat. Bei einem Vertrag müssen die Parteien das elektronische Dokument jeweils mit qualifizierten elektronischen Signaturen unterzeichnen.

17.2. Ist eine oder sind mehrere Bestimmungen des Vertrags und/oder dieser AEB teilweise oder vollständig unwirksam, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Der Lieferant und BITZER verpflichten sich in diesem Fall, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

17.3. Ist der Lieferant Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis Sindelfingen, Deutschland. Dies gilt ebenso, falls der Lieferant keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat oder seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort nach Vertragsschluss ins Ausland verlegt hat. Die ausschließliche internationale Zuständigkeit gilt insbesondere auch für Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes – die internationale Zuständigkeit anderer Gerichte ist ausgeschlossen. BITZER ist jedoch berechtigt, den Lieferanten an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.

17.4. Für den Vertrag, diese AEB und die gesamte Rechtsbeziehung zwischen dem Lieferanten und BITZER gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

BITZER GRUPPE

VERHALTENSKODEX FÜR GESCHÄFTSPARTNER



INHALT

VORWORT DER GESCHÄFTSFÜHRUNG 19

Abschnitt 1 – Allgemeiner Teil 20

Abschnitt 2 – BITZER Verhaltensgrundsätze für Geschäftspartner 22

Abschnitt 3 - Schlussvorschriften 31

VORWORT DER GESCHÄFTSFÜHRUNG

Sehr geehrter Geschäftspartner,

BITZER ist der weltweit führende unabhängige Spezialist für Kälte-, Klima- und Wärmepumpentechnik. Als global aufgestelltes Unternehmen ist unser Handeln darauf ausgerichtet, den vielfältigen rechtlichen und kulturellen Rahmenbedingungen zu entsprechen.

Im Bewusstsein dieser Verantwortung hat sich BITZER in seinem weltweiten Handeln als fairer Wettbewerber in einem freien Markt verpflichtet, mit Ehrlichkeit, Fairness und Rechtstreue den Schutz der internationalen Menschenrechte, die Einhaltung der Arbeitnehmerschutzrechte, den Schutz der Umwelt und den Kampf gegen die internationale Korruption zu unterstützen.

Gleiches erwartet BITZER von Ihnen als unserem Geschäftspartner. Sie sind dazu verpflichtet, die auf Sie anwendbaren Gesetze jederzeit einzuhalten. Auch wir haben diese Erwartungshaltung an Sie. Dementsprechend verpflichten wir Sie auf die Einhaltung des nachfolgenden BITZER Verhaltenskodex für die Geschäftspartner der BITZER Gruppe und fordern Sie auf, Ihrerseits Ihre Mitarbeitenden und Ihre Geschäftspartner entsprechend zu verpflichten.

Die Einhaltung der im Verhaltenskodex niedergelegten Anforderungen ist unverzichtbare Grundlage unserer Zusammenarbeit.

Wir danken Ihnen für Ihr fortgesetztes Engagement für Rechtstreue und Integrität und freuen uns auf eine weiterhin respektvolle und erfolgreiche Zusammenarbeit.

Mit freundlichen Grüßen



Christian Wehrle	Rainer Große-Kracht	Martin Büchsel	Frank Hartmann
Chief Executive Officer	Chief Technology Officer	Chief Sales and Marketing Officer	Chief Financial Officer

Abschnitt 1

Allgemeiner Teil

1. Präambel

BITZER ist ein international führender Spezialist für Kälte- und Klimatechnik mit Aktivitäten in den Bereichen Kältetechnik, Klimatisierung und Prozesskühlung, Transport sowie Services. Weltweit stellt BITZER mit energieeffizienten und qualitativ hochwertigen Produkten und Dienstleistungen die Kühlung temperatursensibler Waren und zuverlässige Raumtemperierung sicher.

BITZER verpflichtet sich, in seinem weltweiten Handeln mit Ehrlichkeit, Fairness und Rechtstreue den Schutz der internationalen Menschenrechte, die Einhaltung der Arbeitnehmerschutzrechte, den Schutz der Umwelt und den Kampf gegen die internationale Korruption zu unterstützen. In dem Bewusstsein dieser Verantwortung verpflichtet sich BITZER ferner zum Respekt gegenüber seinen Geschäftspartnern[*] als fairer Wettbewerber in einem freien Markt.

Gleiches erwartet BITZER von seinen Geschäftspartnern und den Mitarbeitenden seiner Geschäftspartner und verpflichtet seine Geschäftspartner zu rechtstreuem Verhalten und zur Einhaltung dieses Verhaltenskodex.

Sollen Geschäftspartner in die Leistungserbringung von BITZER eingeschaltet werden, so müssen diese, neben der erforderlichen fachlichen Qualifikation, über einen einwandfreien Ruf verfügen. Die die Geschäftsbeziehung zum Geschäftspartner betreuenden und für einen Vertragsschluss zuständigen Mitarbeitenden von BITZER werden die ihnen zur Verfügung stehenden Erkenntnisquellen nutzen, um sich davon zu überzeugen.

2. Anwendungsbereich

Dieser Verhaltenskodex ist für alle Geschäftspartner von Gesellschaften der BITZER Gruppe, deren Muttergesellschaft die BITZER SE ist (nachfolgend insgesamt „BITZER“ genannt) verbindlich.

Die in diesem Verhaltenskodex genannten Verhaltensgrundsätze und Anforderungen sind vom Geschäftspartner in seiner gesamten Liefer- und Leistungskette zu befolgen, auch dann, wenn es im nachfolgenden 2. Abschnitt dieses Verhaltenskodex nicht nochmals ausdrücklich erwähnt ist. Dies schließt alle Schritte mit ein, die zur Herstellung von Produkten und zur Erbringung von

[*] Der Begriff „Geschäftspartner“ umfasst, ohne darauf beschränkt zu sein, insbesondere Kunden, Lieferanten, Werkunternehmer, Dienstleister, Berater, Vermittler und Verrichtungsgehilfen von BITZER, unabhängig davon, ob es sich bei diesen um natürliche oder juristische Personen handelt.

Der Begriff „Mitarbeitende“ umfasst hier ausdrücklich auch Vorstände, Geschäftsführende Direktoren, Geschäftsführer sowie sonstige Organe und gesetzliche Vertreter des Geschäftspartners.

Wenn hier oder an anderer Stelle in diesem Verhaltenskodex ein Wort ein konkretes grammatikalisches Geschlecht aufweist, handelt es sich hierbei nur um eine vereinfachte redaktionelle Form, die in ihrer Bedeutung nicht geschlechtsspezifisch, sondern ausdrücklich geschlechtsneutral gemeint ist.

Dienstleistungen erforderlich sind, angefangen bei der Gewinnung der Rohstoffe bis zu der Lieferung bzw. Leistungserbringung an BITZER, und umfasst das Handeln eines Unternehmens im eigenen Geschäftsbereich des Geschäftspartners, aber auch das Handeln seiner unmittelbaren und mittelbaren Geschäftspartner, unabhängig davon, ob diese Schritte im In- oder im Ausland erfolgen.

Die Nichtbeachtung des Verhaltenskodex und der ihm zugrunde liegenden gesetzlichen Vorschriften durch den Geschäftspartner kann das Ansehen beider, das des Geschäftspartners und das von BITZER, sowie das der Mitarbeitenden des Geschäftspartners und der von BITZER beschädigen. Die Nichtbeachtung des Verhaltenskodex kann zu erheblichem finanziellem Schaden für den Geschäftspartner und für BITZER führen und unter Umständen auch zu einer Haftung des Geschäftspartners und/oder des Mitarbeitenden, der sich fehlerhaft verhalten hat. Verstöße gegen den Verhaltenskodex können deswegen nicht toleriert werden.

Ein Geschäftspartner, der gegen den Verhaltenskodex verstößt, muss mit der sofortigen Beendigung der Geschäftsbeziehung mit BITZER und mit zivil- sowie strafrechtlichen Konsequenzen rechnen.

3. Ansprechpartner und Beschwerdeverfahren

Wenn ein Geschäftspartner oder einer seiner Mitarbeitenden sich unsicher ist, ob sein Verhalten im Einklang mit diesem Verhaltenskodex steht, oder ein Geschäftspartner oder ein Mitarbeitender des Geschäftspartners in seinem Umfeld einen möglichen Verstoß gegen diesen Verhaltenskodex feststellt, hat er die Möglichkeit, seinen Hinweis an BITZER Legal Services, die zentrale Rechtsabteilung der BITZER Gruppe (legalservices@bitzer.de); BITZER SE, Legal Services, Head of Legal, Peter-Schaufler-Platz 1, 71065 Sindelfingen, Deutschland) oder an das BITZER Hinweisgeberschutzsystem, die BITZER Integrity Line (BITZER Integrity Line), zu übermitteln. Dies kann persönlich, mündlich oder schriftlich erfolgen.

BITZER Legal Services und die BITZER Integrity Line dienen zugleich als Ansprechpartner im Sinne eines Beschwerdeverfahrens nach dem deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG). Geschäftspartner, aber auch alle anderen Personen, können hierüber auf menschenrechts- und umweltbezogene Risiken sowie auf Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten hinweisen, die durch das wirtschaftliche Handeln von BITZER oder einem unmittelbaren oder mittelbaren Lieferanten entstanden sind.

Um Hinweise besser einordnen zu können, ist es hilfreich, wenn der Hinweisgeber seinen Namen und, wenn der Hinweis aus dem Umfeld eines Geschäftspartners stammt oder mit einem solchen im Zusammenhang steht, auch den Namen des Geschäftspartners nennt. Für etwaige Rückfragen zu dem geschilderten Sachverhalt ist es zudem hilfreich, wenn der Hinweisgeber auch seine Kontaktdaten angibt. Ungeachtet dessen ist es aber auch möglich, anonyme Hinweise zu geben. Anonymen Hinweisen wird BITZER mit gleicher Aufmerksamkeit nachgehen wie solchen Hinweisen, die unter Nennung des Namens abgegeben werden. Die Ausermittlung des vom Hinweisgeber geschilderten Sachverhalts kann sich jedoch schwieriger gestalten, sollte wegen der Anonymität keine Möglichkeit für Rücksprachen bestehen.

Abschnitt 2

BITZER Verhaltensgrundsätze für Geschäftspartner

1. Achtung der Menschenrechte und Wahrung des Arbeitnehmerschutzes

Der Geschäftspartner achtet und unterstützt die geltenden Vorschriften zum Schutz der internationalen Menschenrechte als fundamentale und allgemeingültige Vorgaben. Der Geschäftspartner stellt innerhalb seiner jeweiligen Unternehmen und in seiner Liefer- und Leistungskette sicher, dass seine Mitarbeitenden und die Mitarbeitenden seiner Geschäftspartner sich nicht an Menschenrechtsverletzungen mitschuldig machen. Sollte BITZER davon Kenntnis erlangen, dass ein Geschäftspartner gegen die internationalen Menschenrechte verstößt, wird die Geschäftsbeziehung beendet werden.

Insbesondere beachtet der Geschäftspartner die nachfolgenden Anforderungen bei sich und in seiner Liefer- und Leistungskette:

// Der Geschäftspartner hält das Verbot von Kinderarbeit ein. Er beachtet das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung nach Maßgabe der jeweiligen staatlichen Regelung, wobei das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung dem Alter entspricht, in dem nach dem anwendbaren nationalen Recht die Schulpflicht endet, und mindestens 15 Jahre beträgt. Sollte BITZER davon Kenntnis erlangen, dass ein Geschäftspartner gegen das Verbot der Kinderarbeit verstößt, wird die Geschäftsbeziehung beendet werden. Der Geschäftspartner hält die Verbote nach Artikel 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation ein. Dies umfasst

- alle Formen der Sklaverei oder alle sklavereiähnlichen Praktiken, wie den Verkauf von Kindern und den Kinderhandel, Schuldknechtschaft und Leibeigenschaft sowie Zwangs- oder Pflichtarbeit, einschließlich der Zwangs- oder Pflichtrekrutierung von Kindern für den Einsatz in bewaffneten Konflikten;
- das Heranziehen, Vermitteln oder Anbieten eines Kindes zur Prostitution, zur Herstellung von Pornographie oder zu pornographischen Darbietungen;
- das Heranziehen, Vermitteln oder Anbieten eines Kindes zu unerlaubten Tätigkeiten, insbesondere zur Gewinnung von und zum Handel mit Drogen; ferner
- Arbeit, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet wird, voraussichtlich für die Gesundheit, die Sicherheit oder die Sittlichkeit von Kindern schädlich ist.

// Der Geschäftspartner hält das Verbot aller Formen der Sklaverei ein. Das umfasst auch sklavenähnliche Praktiken, Leibeigenschaft, unfreiwillige Häftlingsarbeit oder andere Formen von Herrschaftsausübung oder Unterdrückung im Umfeld der Arbeitsstätte, etwa durch sexuelle Ausbeutung und Erniedrigungen oder extreme wirtschaftliche Ausbeutung. Der Geschäftspartner wird keine privaten oder öffentlichen Sicherheitskräfte zum Schutz seines Unternehmens nutzen, wenn aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle seitens des Geschäftspartners bei dem Einsatz der Sicherheitskräfte das Verbot von Folter und grausamer,

unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung missachtet wird, wenn Leib oder Leben verletzt werden oder wenn die Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit beeinträchtigt werden.

// Der Geschäftspartner wird sich bei dem Erwerb, der Bebauung oder anderweitigen Nutzung von Land, Wäldern oder Gewässern nicht an widerrechtlichen Zwangsräumungen oder widerrechtlichem Entzug von Land, Wäldern oder Gewässern beteiligen oder diese veranlassen, deren Nutzung die Lebensgrundlage einer Person sichert.

// Der Geschäftspartner hält die Verordnung (EU) 2017/821 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 zur Festlegung von Pflichten zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette für EU-Importeure von Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erzen und Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten ein. Darüber hinaus beachtet der Geschäftspartner die Vorgaben aus Art. 1502 des US-amerikanischen Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act (Dodd-Frank Act) betreffend die Verwendung solcher Konfliktmineralien, da er Glied der Lieferkette eines US-börsennotierten Unternehmens sein kann.

// Der Geschäftspartner hält die am jeweiligen Beschäftigungsort geltenden gesetzlichen Vorgaben zu Mindestlöhnen ein und bezahlt seinen Mitarbeitenden gleiches Entgelt für gleichwertige Arbeit.

// Der Geschäftspartner wahrt in seinen Unternehmen die Vereinigungsfreiheit seiner Mitarbeitenden, insbesondere das Recht, sich frei zu Gewerkschaften zusammenzuschließen oder diesen beitreten zu können, ohne deswegen ungerechtfertigte Diskriminierung oder Vergeltung durch den Geschäftspartner fürchten zu müssen, und erkennt das Recht seiner Mitarbeitenden auf Kollektivverhandlungen und das Streikrecht in Übereinstimmung mit dem anwendbaren nationalen Recht an.

// Der Geschäftspartner bietet seinen Mitarbeitenden ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld. Der Geschäftspartner hält sämtliche rechtlich und technisch gebotenen Vorgaben und Standards der Arbeitssicherheit und des Brandschutzes ein, mindestens jedoch die nach dem anwendbaren nationalen Recht geltenden Pflichten des Arbeitsschutzes, wenn hierdurch die Gefahr von Unfällen bei der Arbeit oder arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren in gebotenem Maße verhindert werden können, insbesondere durch genügende Sicherheitsstandards bei der Bereitstellung und der Instandhaltung der Arbeitsstätte, des Arbeitsplatzes und der Arbeitsmittel, geeignete Schutzmaßnahmen, um Einwirkungen durch chemische, physikalische oder biologische Stoffe zu vermeiden, Maßnahmen zur Verhinderung übermäßiger körperlicher und geistiger Ermüdung, insbesondere durch geeignete Arbeitsorganisation in Bezug auf Arbeitszeiten und Ruhepausen, und die genügende Ausbildung und Unterweisung der Beschäftigten.

// Der Geschäftspartner unterlässt, über die vorstehenden Punkte hinaus, alle Verhaltensweisen, die unmittelbar geeignet sind, in besonders schwerwiegender Weise eine geschützte Rechtsposition zu beeinträchtigen oder deren Rechtswidrigkeit bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offensichtlich ist.

2. Beseitigung von Diskriminierung

Der Geschäftspartner wahrt Respekt und Neutralität gegenüber der nationalen Herkunft und ethnischen Abstammung, der Hautfarbe, dem Geschlecht, dem religiösen und weltanschaulichen Bekenntnis, der sexuellen Orientierung, der politischen Überzeugung, der sozialen Herkunft, dem Alter und gegenüber etwaigen Behinderungen oder Erkrankungen seiner Mitarbeitenden. Etwas anderes darf ausnahmsweise nur dann gelten, wenn eine Unterscheidung aufgrund der Art der Beschäftigung und ihrer konkreten Erfordernisse geboten ist, z.B. bei Vorliegen einer entsprechenden Gefährdungsbeurteilung im Rahmen des betrieblichen Arbeitsschutzes. Beleidigungen und ehrverletzende Äußerungen, die sich auf eine der vorgenannten Eigenschaften oder Ansichten beziehen, sind inakzeptabel und vom Geschäftspartner sowie von seinen Mitarbeitenden unbedingt zu unterlassen.

3. Schutz der Umwelt

Der Schutz der Umwelt, des Klimas und der schonende Umgang mit den natürlichen Ressourcen sind ein zentrales Anliegen des Geschäftspartners. In Forschung und Entwicklung, der Produktion, der Verwaltung und wo sonst möglich schont der Geschäftspartner die natürlichen Ressourcen und vermeidet Umweltbelastungen so weit möglich und umsetzbar. Der Geschäftspartner wird insbesondere eine schädliche Boden-, Gewässer- und Luftverunreinigung, Lärmemissionen und einen übermäßigen Wasserverbrauch vermeiden, die geeignet wären,

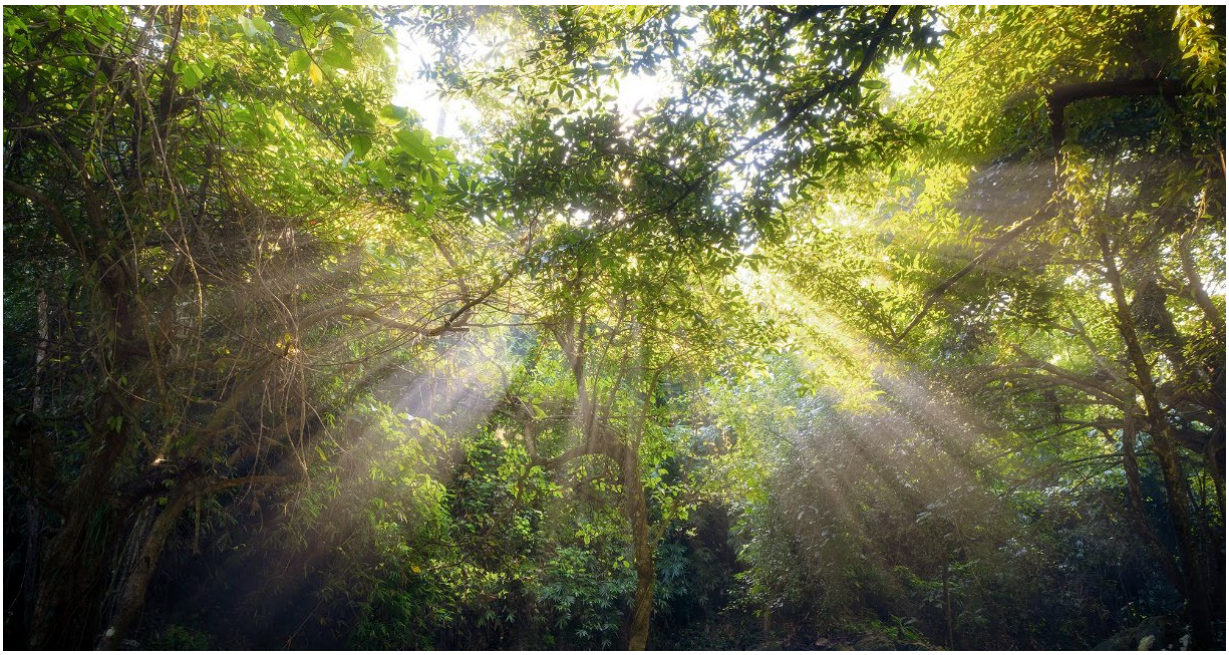
- // die natürlichen Grundlagen zum Erhalt und zur Produktion von Nahrung erheblich zu beeinträchtigen,
- // einer Person den Zugang zu einwandfreiem Trinkwasser, zu Sanitäranlagen zu erschweren, zu verwehren oder zu zerstören oder
- // die Gesundheit einer Person zu schädigen.

Dementsprechend erwartet BITZER von seinem Geschäftspartner die strikte Einhaltung der nach dem anwendbaren nationalen Recht geltenden Umweltschutzvorschriften. Der Geschäftspartner trägt insbesondere dafür Sorge, dass er und seine Geschäftspartner, namentlich seine Lieferanten,

- // ausschließlich Komponenten liefern und verarbeiten, die den Anforderungen der EU-Richtlinie 2011/65/EU (sog. RoHS-Richtlinie) in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechen und für RoHS-konforme Fertigungsprozesse geeignet sind. Der Geschäftspartner verpflichtet sich, die Konformität zu erklären und die entsprechende Erklärung unaufgefordert zu übermitteln;
- // die Pflichten kennen, die sich für sie aus der REACH-Verordnung (EG) 1907/2006, der EU-Chemikalienverordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe, in ihrer jeweils gültigen Fassung ergeben, und alle notwendigen Maßnahmen getroffen haben;
- // sich an die WEEE-Richtlinie 2012/19/EU über den Umgang mit Elektro- und Elektronikaltgeräten halten und dadurch der Vermeidung von Abfällen von Elektro- und Elektronikgeräten

und der Reduzierung solcher Abfälle durch Wiederverwendung, Recycling und andere Formen der Verwertung dienen und mindestens die darin für die Behandlung von Elektro- und Elektronikaltgeräten für die Europäische Union festgelegten Normen einhalten;

// die Pflichten anerkennen, die sich für sie aus dem Übereinkommen von Minamata vom 10. Oktober 2013 über Quecksilber (Minamata-Übereinkommen) zur weltweiten Minderung der Belastung von Umwelt und Gesundheit durch gefährliche Quecksilberemissionen ergeben können;



// das Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe (sog. Stockholm-Konvention, Verordnung (EU) 2019/1021) beachten, eine Übereinkunft über völkerrechtlich bindende Verbots- und Beschränkungsmaßnahmen für bestimmte langlebige organische Schadstoffe, durch die die Herstellung und der Gebrauch bestimmter Pestizide, einer Gruppe von Industriechemikalien (polychlorierte Biphenyle) sowie zweier Gruppen unerwünschter Nebenprodukte (polychlorierte Dibenzodioxine und Dibenzofurane) eingeschränkt bzw. verboten werden;

// das Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung sowie die Verordnung (EU) 2024/1157 über die Verbringung von Abfällen einhalten.

Auf Verlangen von BITZER wird der Geschäftspartner den entsprechenden Nachweis erbringen.

Der Geschäftspartner legt großen Wert darauf, erneuerbare Energien sinnvoll zu nutzen und auch dadurch die Umweltbelastung zu reduzieren und die Umwelt zu schonen, wo dies möglich ist.

4. Verbot von Korruption und Erpressung, Verhinderung von Geldwäsche

Korruption steht für den Missbrauch einer Stellung in der Wirtschaft, in Organisationen, in Verwaltung, Justiz oder Politik. Korruption ist weltweit geächtet. Korruption ist strafbar. Korruption verhindert Fortschritt und Innovation, verzerrt den Wettbewerb und schädigt die Wirtschaft sowie die Gesellschaft. Der Geschäftspartner toleriert keine Korruption, weder durch seine Mitarbeitenden noch durch seine Geschäftspartner oder andere Geschäftspartner von BITZER.

Verboten sind sowohl das Anbieten, Versprechen oder Gewähren von Vorteilen (aktive Bestechung) als auch das Fordern, Sichversprechenlassen oder Annehmen von Vorteilen (passive Bestechung) für sich oder einen Dritten. Das Verbot gilt sowohl im Hinblick auf in- und ausländische Amtsträger (Bestechung von Amtsträgern) als auch im Hinblick auf BITZER oder andere Geschäftspartner (Bestechung und Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr). Vorteil in diesem Sinne ist jede Leistung, auf die kein rechtmäßiger Anspruch besteht und die zudem die wirtschaftliche, rechtliche oder persönliche Lage des Empfängers objektiv verbessert. Insbesondere gilt:

Wenngleich Geschenke, Bewirtungen, Einladungen zu Veranstaltungen und sonstige Zuwendungen (nachfolgend insgesamt „Zuwendung“ genannt) in geschäftlichen Beziehungen verbreitet sind, dürfen Geschäftspartner eine Zuwendung nur anbieten, versprechen oder gewähren beziehungsweise sich versprechen lassen oder annehmen, sofern die Zuwendung oder die in Aussicht gestellte Zuwendung

- // von geringem Wert ist und
- // den allgemein üblichen Geschäftsgebräuchen entspricht und
- // sich auch sonst in angemessenem Rahmen hält und
- // nicht den Zweck hat, die Erteilung eines Auftrags oder unerlaubten Vorteils für sich, den Geschäftspartner, BITZER, einen anderen Geschäftspartner oder eine andere Person zu fördern, und
- // nach dem anwendbaren Recht gesetzlich erlaubt ist und
- // nicht einmal der Eindruck einer unzulässigen Einflussnahme oder möglicherweise entstehenden Abhängigkeit aufkommen lässt und von den Beteiligten daher auch beim Geschäftspartner und bei BITZER offen kommuniziert werden könnte.

Kein Geschäftspartner oder Mitarbeitender eines Geschäftspartners darf seine dortige Position oder Funktion dazu benutzen, um für sich oder einen Dritten einen Vorteil zu fordern, sich versprechen zu lassen oder anzunehmen.

Wenn der Geschäftspartner davon Kenntnis erlangt, dass unerlaubte Vorteile angeboten, versprochen oder gewährt beziehungsweise gefordert oder angenommen wurden, ist er verpflichtet, eine der zuvor in Abschnitt 1, Ziffer 3 genannten Stellen unverzüglich darüber zu informieren.

Spenden und Sponsoring werden vom Geschäftspartner nicht dafür genutzt, um widerrechtlich geschäftliche Vorteile zu erlangen.

Dem Geschäftspartner ist es ferner verboten, Mitarbeitende oder seine Geschäftspartner in verwerflicher Weise mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zu nötigen oder sie zu erpressen.

Geldwäsche ist strafbar. Der Geschäftspartner vermeidet jegliche Beteiligung an Geldwäsche und akzeptiert als seine Geschäftspartner niemanden, von dem bekannt ist oder begründet vermutet wird, dass er sein Geld oder Vermögenswerte durch kriminelle Aktivitäten erhalten hat oder sonst in Finanzstraftaten involviert ist.

Der Geschäftspartner hält insbesondere die Vorgaben des deutschen Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG) oder die entsprechenden Gesetze ausländischer Rechtsordnungen ein, die auf ihn und die konkrete Transaktion Anwendung finden.

5. Wahrung des fairen Wettbewerbs

Der Geschäftspartner ist dem fairen und freien Wettbewerb verpflichtet. Der Geschäftspartner ist verpflichtet, die kartellrechtlichen und wettbewerbsrechtlichen Vorschriften zu beachten, und verpflichtet seine Geschäftspartner entsprechend.

Dem Geschäftspartner ist es insbesondere verboten:

- // mit Wettbewerbern über Preise, Umsatz, Produktionskapazitäten, Ausschreibungen, Erträge, Margen und Kosten zu sprechen, die das Verhalten eines Unternehmens im Markt gegenüber dem Wettbewerb bestimmen oder beeinflussen können;
- // Absprachen mit Wettbewerbern einzugehen, die den Ausschluss eines Wettbewerbers, einen Wettbewerbsverzicht, die Abgabe eines Scheinangebotes bei Ausschreibungen oder die Aufteilung von Kunden, Märkten, Ländern oder Produktionsprogrammen zum Gegenstand haben;
- // den Weiterverkaufspreis des Kunden in irgendeiner Art zu beeinflussen.

Bei Fragen zur Zulässigkeit bestimmter Verhaltensweisen oder wenn ein Geschäftspartner den Verdacht eines Wettbewerbs- oder Kartellverstoßes hat, meldet er sich bitte unverzüglich auf einem der zuvor in Abschnitt 1, Ziffer 3 genannten Wege.

6. Vermeidung von Interessenkonflikten

BITZER erwartet von seinen Geschäftspartnern, dass sie Interessenkonflikte vermeiden. Entscheidungen dürfen nicht von privaten Interessen oder einer persönlichen Beziehung zu Geschäftspartnern oder anderen Personen beeinflusst sein. Gleiches erwartet der Geschäftspartner von seinen Geschäftspartnern.

7. Vermeidung von Produkthaftungsfällen

Der Geschäftspartner steht für Produkte und Leistungen höchster Qualität. Es ist der Anspruch des Geschäftspartners, die hohen Erwartungen seiner Geschäftspartner hinsichtlich Qualität, Sicherheit, Effizienz und Funktionalität seiner Produkte und Leistungen zu erfüllen. Gleichzeitig ist der Geschäftspartner mit seinen Mitarbeitern bestrebt, die Qualität seiner Produkte, Werk- und Dienstleistungen stetig zu verbessern. Der Geschäftspartner und seine Mitarbeitenden stehen in der Verantwortung, die aus dem Umgang mit den Produkten und Leistungen etwaig resultierenden Risiken und Gefahren für Gesundheit und Sicherheit so weit wie möglich auszuschließen. Der Geschäftspartner berücksichtigt alle rechtlichen und technischen Vorgaben und Standards für Produktsicherheit, die auf seine Produkte angewendet werden müssen. Der Geschäftspartner ist aufgefordert, auf etwaige Sicherheitsbedenken von BITZER mit Sorgfalt und Umsicht zu reagieren und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um diese auszuräumen.

8. Ordnungsgemäße Abwicklung von Zoll- und Ausfuhrverfahren

Exporte, Importe und der inländische Handel von Waren, Dienstleistungen oder Technologien/Software sowie der Kapital- und Zahlungsverkehr werden durch nationale und internationale Gesetze bestimmt und kontrolliert. Durch angemessene Maßnahmen muss gewährleistet sein, dass Geschäfte und Transaktionen nicht gegen geltende Wirtschaftsembargos und Handelsbeschränkungen oder gegen Vorschriften der Import- und Exportkontrolle oder gegen Sanktionen und Gesetze zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung verstoßen. Geschäfte mit Unternehmen und Personen, die sich auf Sanktionslisten befinden, sind untersagt.

BITZER hat ein umfassendes, elektronisch unterstütztes Exportkontrollsystem eingerichtet und seine strikte Anwendung zur Pflicht gemacht. Auch der Geschäftspartner befolgt die nationalen und internationalen Gesetze im Bereich Exportkontrolle, Zoll und Außenwirtschaft in den jeweiligen Ländern seiner Geschäftstätigkeit. Der Geschäftspartner kommt seiner gesetzlichen Verpflichtung nach, seine Mitarbeitenden, Geschäftspartner und potenziellen Geschäftspartner auf Grundlage der jeweils gültigen Sanktionslisten zu prüfen, die sich aus nationalen Gesetzen sowie Antiterror- und Embargoverordnungen ergeben. Mitarbeitende des Geschäftspartners, die mit der Ein- und Ausfuhr von Waren, Dienstleistungen, Software oder Technologie befasst sind, haben die geltenden Exportkontrollgesetze sowie Ein- und Ausfuhrbestimmungen zu beachten.

Alle Mitarbeitenden des Geschäftspartners, die Kenntnis haben von Lieferungen

- // in Länder, die einem Teil- oder Totalembargo unterliegen, einschließlich Lieferungen durch einen Mittelsmann in ein Nicht-Embargoland, oder
- // die für militärische Zwecke oder eine Nutzung mit doppeltem Verwendungszweck geeignet sind oder
- // die für den Gebrauch in Kernkraftwerken oder in unsicheren nuklearen Kernbrennstoffkreisläufen bestimmt sind oder
- // die im Zusammenhang mit der Produktion von chemischen oder biologischen Waffen stehen,

sind verpflichtet, die zentrale Zoll- und Exportkontrollabteilung des Geschäftspartners zu informieren.

Der Geschäftspartner ist zudem eingeladen, sich per E-Mail an die Zoll- und Exportabteilung der BITZER Gruppe zu wenden: customs@bitzer.de.

9. Schutz personenbezogener Daten

Der Geschäftspartner schützt die personenbezogenen Daten seiner Mitarbeitenden, seiner Geschäftspartner und anderer Betroffener.



Personenbezogene Daten werden bei dem Geschäftspartner nur erhoben, verarbeitet oder genutzt, soweit dies für eindeutig festgelegte und rechtmäßige Zwecke erforderlich ist oder der Betroffene seine ausdrückliche vorherige Einwilligung dazu gegeben hat. Dies gilt auch für den Datenaustausch zwischen verschiedenen Organisationseinheiten oder Gesellschaften des Geschäftspartners. Die Verwendung von Daten muss für die Betroffenen transparent sein. Ihre Rechte auf Information, Auskunft, Berichtigung und Einschränkung der Verarbeitung sowie gegebenenfalls auf Datenübertragbarkeit, Widerspruch, Sperrung und Löschung werden nach Maßgabe des geltenden Rechts gewahrt.

10. Geheimhaltung von geistigem Eigentum, Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen

Geschäftspartner müssen eigene vertrauliche Informationen und solche, die ihnen von BITZER anvertraut werden oder ihnen sonst im Rahmen ihrer Tätigkeit für die Zusammenarbeit mit BITZER zur Kenntnis gelangen, geheim halten und verpflichten ihre Mitarbeitenden und ihre Geschäftspartner entsprechend. Geschäftspartner müssen die Informationen gegen den unbefugten Zugriff Dritter schützen und dürfen sie nicht für eigene oder persönliche Zwecke nutzen.

Der Geschäftspartner wird mit dem Bestehen einer wirtschaftlichen Beziehung zu BITZER nicht ohne vorherige schriftliche Einwilligung von BITZER werben.

11. Systeme, Dokumente und Risikomanagement

Der Geschäftspartner muss Managementsysteme und Kontrollen in Zusammenhang mit dem Inhalt dieses Verhaltenskodex entwickeln, umsetzen, anwenden und pflegen. Er wird stets über die erforderliche Dokumentation verfügen, um die Konformität mit den Grundsätzen dieses Verhaltenskodex nachweisen und diese BITZER auf Anforderung jederzeit zur Verfügung stellen zu können.

Der Geschäftspartner unterhält geeignete Instrumente zur regelmäßigen Identifizierung, Bewertung und Steuerung von Risiken in allen Bereichen und unter Bezugnahme auf alle anwendbaren gesetzlichen Anforderungen, die in diesem Verhaltenskodex behandelt werden.

Der Geschäftspartner zeigt sein Engagement zur kontinuierlichen Verbesserung, indem er Leistungsziele festlegt, Umsetzungspläne ausführt und die nötigen Maßnahmen zur Behebung von Mängeln ergreift, die bei internen und/oder externen Prüfungen oder Bewertungen festgestellt werden.

Der Geschäftspartner führt regelmäßig geeignete Schulungsmaßnahmen durch, um seinen Mitarbeitenden ein angemessenes Verständnis der auf sie zutreffenden Grundsätze dieses Verhaltenskodex sowie der anwendbaren Gesetze, Bestimmungen und allgemein anerkannten Standards zu vermitteln.

12. Umsetzung in der Lieferkette

BITZER erwartet von seinem Geschäftspartner, die Vorgaben dieses Verhaltenskodex einzuhalten und sie an die im Geschäft mit BITZER beteiligten Lieferanten und Geschäftspartner seiner Lieferkette weiterzugeben, diese entsprechend zu verpflichten, die Einhaltung dieser Grundsätze sicherzustellen und einer möglichen Überprüfung ihrer Einhaltung zuzustimmen. Der in diesem Dokument verwendete Begriff der Lieferkette bezieht sich grundsätzlich auf alle Produkte und Dienstleistungen eines Unternehmens und somit auf alle Schritte im In- und Ausland, die zur Herstellung der Produkte und zur Erbringung der Dienstleistungen erforderlich sind.

Abschnitt 3

Schlussvorschriften

1. Auskunftsverlangen

BITZER behält es sich vor, bei einem Verdacht auf Nichteinhaltung der in diesem Verhaltenskodex genannten Verhaltensgrundsätze und Anforderungen, z. B. infolge entsprechender Medienberichte, hierüber vom Geschäftspartner Auskunft zu verlangen. Der Geschäftspartner wird diesem Auskunftsbegehren unverzüglich nachkommen.

2. Audits

Der Geschäftspartner gestattet es BITZER, die Einhaltung dieses Verhaltenskodex, insbesondere der Verhaltensgrundsätze für Geschäftspartner, in Form von Audits zu kontrollieren oder durch einen von dem Geschäftspartner und BITZER gemeinsam beauftragten Dritten kontrollieren zu lassen und, im Fall der Nichteinhaltung, entsprechend diesem Verhaltenskodex zu reagieren.

Wenn bei einem Audit Unzulänglichkeiten festgestellt werden, die für BITZER von Belang sind, legt der Geschäftspartner BITZER unverzüglich einen Maßnahmenplan vor, dessen Umsetzung sicherstellt, dass alle identifizierten Aspekte in einer für BITZER zufriedenstellenden Weise behandelt und behoben werden.

Sollte ein Audit einen wesentlichen Verstoß gegen diesen Verhaltenskodex aufdecken, hat BITZER das Recht, die notwendigen, angemessenen, nachgewiesenen Kosten des Audits vom Geschäftspartner zurückzufordern.

3. Folgen der Nichteinhaltung

Jeder Verstoß gegen die in diesem Verhaltenskodex genannten Verhaltensgrundsätze und Anforderungen wird von BITZER als wesentliche Beeinträchtigung der Geschäftsbeziehung und des Vertragsverhältnisses zwischen dem Geschäftspartner und BITZER betrachtet.

BITZER steht das Recht zu, einzelne von einem Verstoß gegen diesen Verhaltenskodex unmittelbar betroffene Vertragsbeziehungen ganz oder teilweise außerordentlich und fristlos zu kündigen oder, nach ihrer Wahl, die Geschäftsbeziehung zum Geschäftspartner temporär auszusetzen, während der Geschäftspartner konkrete Maßnahmen vorstellt, ergreift und vollständig umsetzt, um eine Wiederholung des Verstoßes zu vermeiden, oder auch sämtliche Vertragsbeziehungen ganz oder teilweise außerordentlich und fristlos zu kündigen, wenn der Geschäftspartner nicht innerhalb angemessener Frist konkrete Maßnahmen vorgestellt, ergriffen und vollständig umgesetzt hat, um eine Wiederholung des Verstoßes zu vermeiden.